

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung -Wasserleitung- und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm

1 - 12

Preisverzeichnis

der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm

13 - 15

Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB-Wasser) der Wasserversorgung
Eifelkreis Bitburg-Prüm

16 - 29

Satzung

über den Anschluss an die der öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung – Wasserleitung - und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001

Der Kreistag hat auf Grund

- des § 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland Pfalz (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und
- des § 18 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188)

am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält der Eifelkreis Bitburg-Prüm in dem in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen Eifelkreis Bitburg-Prüm als öffentliche Einrichtung in Form des Eigenbetriebes.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:

1. Die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke.
2. Das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschatz soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

Der Anschluss an das Wasserversorgungsunternehmen erfolgt auf Antrag der Ortsgemeinde bzw. der zuständigen Verbandsgemeinde durch Beschluss des Kreistages. Die Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Ortsteile, die eigene Wasserwerksbetriebe bei ihrem Anschluss an das Wasserversorgungsunternehmen haben, können diese in das Vermögen der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm einbringen. Ein Ausgleich für die Einbringung wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

- (2) Die angeschlossenen bzw. noch anzuschließenden Ortsgemeinden und Ortsteile gestatten die unentgeltliche Benutzung des Gemeindeeigentums entsprechend den Bestimmungen des § 98 des Landeswassergesetzes von Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter im Zusammenhang mit der Wasserversorgung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die das Wasserversorgungsunternehmen zur Durchführung seiner Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung es beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

2. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören alle zur Wahrnehmung der in § 1 Satz 2 genannten Aufgaben erforderlichen Anlagen.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen auch Anlagen Dritter, die das Wasserversorgungsunternehmen auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung es beiträgt.

3.

Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle zusammenhängenden Grundstücke, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung und ihrer räumlichen Lage zueinander eine wirtschaftliche Einheit bilden.

4. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eines im Versorgungsgebiet nach § 1 liegenden Grundstücks als Eigentümer Eingetragene. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit dem Wasserversorgungsunternehmen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

5. Grundstücksanschluss/Hausanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 50,00 m beträgt.

6. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

**II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/
Anschluss- und Benutzungszwang**

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit das Wasserversorgungsunternehmen über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. (3) gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserversorgungsunternehmens als gleichgestellt.

**§ 4
Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. (1) erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann das Wasserversorgungsunternehmen den Anschluss versagen. Das Wasserversorgungsunternehmen kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen des Preisverzeichnisses für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt an den zu erstellenden Anlagen die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. (1) und des § 4 Abs. (1) nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann das Wasserversorgungsunternehmen einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei das Wasserversorgungsunternehmen. Das Wasserversorgungsunternehmen kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) Für überlange Grundstücksanschlüsse kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Grundstückseigentümer eine Reallast verlangen.
- (4) Bei Anschluss eines Grundstückes im Außenbereich hat der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsunternehmen für die Anschlussleitung und ggf. die Verlängerung der Hauptrohrleitung die anfallenden Kosten zu erstatten. Sind die Kosten der Hauptrohrleitung höher als der nach der ZVBWasser abgerechnete Baukostenzuschuss, so entfällt dieser.
- (5) Wird die Verlängerung der Hauptrohrleitung nach Abs. 4 notwendig und werden unter Benutzung dieser Anschlussverlängerung binnen zehn Jahren weitere Anschlüsse verlegt, wird das Wasserversorgungsunternehmen die Kostenbeteiligung und Kostenerstattung im Verhältnis der jeweils in Anspruch genommenen Leitungsstrecke und der Abnehmerzahl neu festsetzen. Die Verrechnung bzw. der Erstattungsanspruch beziehen sich nur auf die Summe, die über den festgesetzten Baukostenzuschuss hinaus für die Hauptrohrleitung entrichtet wurde. Den entsprechenden Anteilsbetrag hat der nachträglich hinzugekommene Anschlussnehmer neben dem Baukostenzuschuss zusätzlich aufzubringen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. Wassermangels) zeitlich zu beschränken.

Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange das Wasserversorgungsunternehmen durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.

- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. (1) umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.
Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. (2) befreit nicht vom Anschlusszwang.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann das Wasserversorgungsunternehmen eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Das Wasserversorgungsunternehmen kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Das Wasserversorgungsunternehmen muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Das Wasserversorgungsunternehmen hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheits- gefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Soweit eigene (private) Wasserversorgungsanlagen (Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen) für Brauchwasser bestehen oder erschlossen werden, ist dies dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen. Eine Verbindung dieser Anlagen mit dem Leitungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens ist gemäß § 5 Abs. 3 nicht zulässig.

§ 9**Antrag auf Anschluss und Benutzung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim Wasserversorgungsunternehmen erhältlichen Vordrucks zu beantragen und die hierzu notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Anschlussherstellung beim Wasserversorgungsunternehmen zu stellen.
- (3) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (4) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 10**Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserversorgungsunternehmen unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen

§ 11

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV), zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) und Preisverzeichnis

- (1) Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die AVBWasserV vom 20.09.1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. I, S. 1067), die ZVBWasser sowie das Preisverzeichnis Anwendung.
- (2) Die Versorgung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserversorgungsunternehmen.

IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 12

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2002 mit den zwischenzeitlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung –Wasserleitung- und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm

(Verzeichnis der angeschlossenen Gemeinden)

Affler	Geichlingen	Lahr
Altscheid	Gemünd	Lambertsberg
Ammeldingen b. Neuerb.	Gentingen	Lascheid
Ammeldingen/Our	Giesdorf	Lasel
Arzfeld	Gindorf	Lauperath
Auw b. Prüm	Gondenbrett	Leidenborn
Badem	Gransdorf	Leimbach
Balesfeld	Großkampenbergr	Lichtenborn
Bauler	Großlangenfeld	Lierfeld
Baustert	Habscheid	Lünebach
Berkoth	Halsdorf	Lützkampen
Berscheid	Hargarten	Malberg
Bettingen	Harspelt	Malbergweich
Biesdorf	Heckhuscheid	Manderscheid
Bleialf	Heilbach	Masthorn
Brandscheid	Heisdorf	Matzerath
Brimingen	Herbstmühle	Mauel
Buchet	Hersdorf	Merlscheid
Büdesheim	Herzfeld	Mettendorf
Burbach	Hisel	Mülbach
Burg	Hommerdingen	Mützenich
Burscheid *	Hütten	Muxerath
Dackscheid	Hütterscheid	Nasingen
Dahnen	Hüttingen/Lahr	Neidenbach
Daleiden	Irrhausen	Neuendorf
Dasburg	Jucken	Neuerburg
Dauwelshausen	Karlshausen	Neuheilenbach
Dingdorf	Keppeshausen	Niedergeckler
Eilscheid	Kesfeld	Niederlauch
Emmelbaum	Kickeshausen	Niederpierscheid
Enzen	Kinzenburg	Niederraden
Eschfeld	Kleinlangenfeld	Niehl
Etteldorf	Körperich	Nimshuscheid
Euscheid	Koxhausen	Nimsreuland
Feilsdorf	Krautscheid	Nusbaum
Feuerscheid	Kruchten	Obergeckler
Fischbach/Oberraden	Kyllburg	Oberkail
Fleringen	Kyllburgweiler	Oberlascheid

Oberlauch	Rommersheim	Übereisenbach
Oberpierscheid	Roscheid	Uppershausen
Oberweis	Roth a. d. Our	Usch
Olmscheid	Roth b. Prüm	Utscheid
Oldsdorf	Scheitenkorb	Üttfeld
Olzheim	Scheuern	Waldhof-Falkenstein
Orlenbach	Schönecken	Wallersheim
Orsfeld	Schwirzheim	Wutzerath
Pickließem	Seinsfeld	Wawern
Pintesfeld	Seiwerath	Waxweiler
Pittenbach	Sellerich	Weidingen
Plascheid	Sengerich	Weinsheim
Plütscheid	Sevenig b. Neuerb.	Wettlingen
Preischeid	Sevenig/Our	Wilsecker
Pronsfeld	Sinspelt	Winringen
Prüm	St. Thomas	Winterscheid
Reiff	Steinborn	Winterspelt
Reipeldingen	Stockem	Zendscheid
Rodershausen	Strickscheid	Zweifelscheid

* Ab dem 01.01.2003 wurde die Gemeinde Burscheid in die Gemeinde Berkoth eingegliedert.

Hinweis:

Gemäß entsprechender Zweckvereinbarungen gehören die kreisfremden Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid, Ormont und die Gehöftegruppe Altenhof ebenfalls zum Versorgungsbereich der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Preisverzeichnis

des Eigenbetrieb Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 01.01.2020

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat aufgrund des § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001 am 18.11.2019 folgendes Preisverzeichnis beschlossen:

§ 1

Grundpreis

(zu § 18 ZVBWasser)

- (1) Der Grundpreis richtet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt pro Jahr bei Wasserzählern mit einer Nennleistung oder Nennweite:

Hauswasserzähler

Großwasserzähler

	<i>Brutto inkl. 7% MwSt.</i>		<i>Brutto inkl. 7% MwSt.</i>
Q3=4 (Qn 2,5)	128,40 €	DN 50	749,00 €
Q3=10 (Qn 6)	214,00 €	DN 80	856,00 €
Q3=16 (Qn 10)	321,00 €	DN 100	963,00 €
Q3=25 (Qn 15)	428,00 €	DN 150	1.070,00 €
Ohne Wasserzähler	107,00 €		

Bei größeren Anlagen sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Für jeden angefangenen Monat wird der Grundpreis mit 1/12 des Jahresgrundpreises der jeweiligen Nennweite berechnet.

- (2) Bei Verbundwasserzählern wird für die Berechnung des Grundpreises die größere Nennweite zugrunde gelegt. Der Grundpreis beträgt das Doppelte des Grundpreises eines Großwasserzählers gleicher Nennweite.
- (3) Für Bauwasserzähler ist der Grundpreis für jedes angefangene Quartal zu entrichten. Bis zur Vorlage der Fertigmeldung und Kontrolle durch das Versorgungsunternehmen ist der 4fache Grundpreis zu entrichten.
- (4) Für vorübergehend leer stehende Gebäude, für die zwar eine Abmeldung erfolgt ist, jedoch wegen beantragter späterer Wiedereröffnung keine Abtrennung von der Hauptrohrleitung vorgenommen wurde, gilt der Grundpreis gemäß Abs. 1. Das Gleiche gilt für die Nichtbenutzung eines verlegten Wasseranschlusses für noch nicht bebaute Grundstücke einschließlich plombierter Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler noch nicht eingebaut ist.
Für vor dem 01.01.2002 verlegte plombierte Anschlüsse beträgt der Grundpreis 20,00 € netto = 21,40 € brutto (inkl. 7 % MwSt.).
Grundstücksanschlussvorbereitungen gelten nicht als plombierte Anschlüsse. Hier ist kein Grundpreis zu entrichten.

§ 2
Wasserpreis
(zu § 19 ZVBWasser)

- (1) Der Wasserpreis besteht aus zwei Teilen
- a) Verbrauchspreis:
je m³ netto 1,63 € + 7 % MwSt. = 1,74 € brutto
- b) Wasserentnahmeentgelt (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
je m³ netto 0,06 € + 7 % MwSt. = 0,0642 € brutto
- (2) Steht bei Einzelabnehmern die gemessene Wassermenge in keinem Verhältnis zu dem sich aus der Größe des Haushalts bzw. des Betriebes ergebenden Bedarf, so kann, wenn feststeht dass die Deckung des Wasserbedarfs unter Verstoß gegen § 8 Absatz 1 der allgemeinen Wasserversorgungssatzung ganz oder teilweise von anderer Stelle erfolgt ist, die Berechnung des Wassergeldes unter Durchschnittsannahmen erfolgen.
Das Gleiche gilt, wenn eine Messung der entnommenen Wassermenge nicht erfolgt ist (Defekt oder Beschädigung des Wassermessers, unbefugter Ausbau des Wassermessers).
Für andere Abnehmer bzw. Betriebe ist eine den betrieblichen oder sonstigen Verhältnissen entsprechende Berechnung vorzunehmen.

§ 3
Sonderentgelte

- (1) Über Entgelte und Kostenerstattungen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
- (2) Kann die Erneuerung oder Reparatur eines Hausanschlusses durch Überbauung sonstiger Anlagen des Anschlussnehmers nur mit erheblichem Mehraufwand ausgeführt werden, müssen die entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer erstattet werden.

§ 4
Standrohr- und Bauwasserzählerentgelte

- (1) Für die leihweise Überlassung eines Standrohres mit Zähler ist ein Tagesentgelt von 2,50 €, mindestens jedoch 10,00 € zu zahlen. Bei Abholung ist eine Kautions von 500,00 € vorab per Banküberweisung zu zahlen (Überweisungsbeleg).
- (2) Der Grundpreis für den Bauwasserzähler richtet sich nach § 1 Absätze 1–3.
- (3) Die Abrechnung des Wasserverbrauchs aus Standrohren erfolgt nach § 2 Absatz 1.

§ 5
Baukostenzuschuss
(zu § 4 ZVBWasser)

- (1) Für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichteten und begonnenen Verteilungsanlagen beträgt der Baukostenzuschuss

		<i>Netto</i>	<i>Brutto (inkl. 7% MwSt.)</i>
je m ²	Grundstücksfläche	0,60 €	0,64 €
je m ³	umbauter Raum	0,50 €	0,54 €

- (2) Für Weide- und Gartenanschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss gemäß § 3 Abs. 4 ZVBWasser 255,00 € netto = 272,85 € brutto (inkl. 7 % MwSt.).

§ 6
Umsatzsteuer

Zu allen in diesem Preisverzeichnis festgelegten Entgelten und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen, die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Das Preisverzeichnis tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis vom 01.01.2013 außer Kraft.
- (2) Das Preisverzeichnis wird öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Es wird damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB – Wasser)**

der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm

**nachfolgend:
Wasserversorgungsunternehmen (WVU)**

vom 29.10.2001

Gemäß § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung – privatrechtliche Gestaltung des Versorgungsverhältnisses – finden in Ergänzung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV- vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067) die nachfolgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (ZVB Wasser) Anwendung für alle Anschluss- und Versorgungsverträge mit dem WVU.

§ 1

**Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Das WVU schließt gemäß § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf Antrag einen Vertrag über die Wasserversorgung mit dem Anschlussnehmer zu den nachstehenden Bedingungen ab, sofern auch die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen (Anschluss- und Versorgungsvertrag). Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnehmer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVU besteht nicht.
- (1) Ist der Anschlussnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber dem WVU als Gesamtschuldner. Hinsichtlich der Vertretung gelten die Regelungen des § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt beim WVU einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages auf einem besonderen Vordruck, der beim WVU erhältlich ist. Gleiches gilt für einen ggf. gesondert abzuschließenden Liefervertrag gemäß Abs. 2. Mit der Unterzeichnung des Antrages bzw. Vertrages erkennt der Anschlussnehmer die AVBWasserV, diese ZVB Wasser und das Preisverzeichnis als Vertragsinhalt an.

- (5) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV, dieser ZVBWasser und des Preisverzeichnisses auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2 **Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen** (zu § 2 AVBWasserV)

Diese ZVBWasser und das Preisverzeichnis können durch Beschluss des Kreistages geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVU.

§ 3 **Erhebung von Baukostenzuschüssen** (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Straßenleitung zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus den §§ 4 und 5 dieser ZVB Wasser.
- (3) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so trifft das WVU mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse.
- (4) Für Viehweide- und Gartenanschlüsse wird ein gesonderter Baukostenzuschuss erhoben. Wird der Weide- oder Gartenanschluss für andere Zwecke umgewandelt, ist der Differenzbetrag nach § 4, bzw. § 5 und § 3 Abs. 4 Satz 1 nachzuzahlen.
- (5) Das WVU kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird vom WVU gesondert in Rechnung gestellt. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 **Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen** **an vor dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen** (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an eine Straßenleitung, die bis zum 31.12.1980 fertig gestellt wurde, wird nach Maßgabe der Berechnungsmaßstäbe "Grundstücksfläche in Quadratmeter" und "Umbauter Raum der angeschlossenen Gebäude in Kubikmetern" ermittelt. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preisverzeichnis.

- (2) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilungsleitung bebaut, so ist der sich auf den umbauten Raum beziehende Anteil des Baukostenzuschusses nach zu entrichten.
- (3) Bei nachträglicher Erhöhung des umbauten Raums erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Hausanschluss erforderlich ist. Satz 1 gilt bei einer nachträglichen Vergrößerung der Grundstücksfläche entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht zu einem Baukostenzuschuss herangezogen wurde. Für die Berechnung ist das Entgelt zum Zeitpunkt der nachträglichen oder zusätzlichen Entstehung des Anspruchs maßgeblich.

§ 5

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an eine Anlage, die nach dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurde, bemisst sich nach den folgenden Berechnungsmaßstäben:
- | | |
|----------------------|------|
| a) Grundstücksfläche | 50 % |
| b) Straßenfrontlänge | 50 % |
- (2) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 70 v.H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, zugrunde gelegt. Der Baukostenzuschusssatz wird nach den tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt. Stehen diese bei Rechnungsausstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorauszahlung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert. Die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig festgesetzt ist. Erhält das WVU für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelten Kosten werden gemäß den in Absatz 1 genannten v.H.-Sätzen der Summe der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Einheiten der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, zugeordnet. Der Kostensatz je Einheit errechnet sich aus dem Anteil der Einheiten je Grundstück an der Summe der Einheiten.

§ 6

Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen (zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Das WVU ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn auf Grund einer wesentlich erhöhten Leistungsanforderung das örtliche Verteilungsnetz ausgebaut werden muss.
- (2) Als Baukostenzuschuss werden 70 % der Kosten angefordert, die das WVU für die zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung erforderlichen Maßnahmen aufwenden

muss. Dienen die Maßnahmen zur Befriedigung erhöhter Leistungsanforderungen mehrerer Anschlussnehmer, werden die Maßstäbe gemäß § 5 ZVBWasser angewendet.

§ 7 Maßgebende Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser ZVBWasser gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand der Planreife (§ 33 BauGB) erreicht, sind die darin enthaltenen Festsetzungen maßgebend.
2. In beplanten Gebieten ohne die erforderliche Festsetzungen oder bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und
 - a) an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von der Verkehrsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) nicht an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

- (2) Bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freischwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2.
- (3) Bei bebauten unbeplanten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2.
- (4) Soweit die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Fläche der angeschlossenen baulichen Anlagen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine bauliche Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (6) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Veranlagung von Baukostenzuschüssen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes Grundstück ergibt.

- (7) Die Grundstücksfläche wird entsprechend vermindert, wenn durch die Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere Steilhänge, oder durch baurechtliche Festlegungen die Bebaubarkeit eines Grundstückes eingeschränkt wird.
- (8) Eckgrundstücke werden nur zu einer Straßenseite hin veranlagt und zwar zu derjenigen, aus der sich der höhere Betrag ergibt. Die gleiche Vergünstigung gilt, wenn ein Grundstück zwischen zwei Versorgungsleitungen liegt, sofern der Abstand zwischen diesen Leitungen nicht mehr als 35 m beträgt.

§8

Maßgebende Straßenfrontlänge

- (1) Maßgebende Straßenfrontlänge ist die Länge der Seite des Grundstückes, die der Straßenleitung bzw. Versorgungsleitung zugewandt ist.
- (2) Bei Grundstücken, die überhaupt nicht oder nur mit einer kurzen Front an einer Straße liegen, ist der Berechnung eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 m zugrunde zu legen.
- (3) Eckgrundstücke werden nur zu einer Straßenseite (bzw. der Versorgungsleitung zugewandten Seite) hin veranlagt und zwar zu derjenigen, aus der sich der höhere Betrag ergibt. Die gleiche Vergünstigung gilt, wenn ein Grundstück zwischen zwei Versorgungsleitungen liegt, sofern der Abstand zwischen diesen Leitungen nicht mehr als 35 m beträgt.

§ 9

Grundstücksanschluss

(zu § 10 Abs.1 - 3 AVBWasserV)

- (1) Das WVU bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann das WVU von den Anschlussnehmern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des WVU getroffen werden.
- (3) Das WVU ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Es lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVU jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Anschlussnehmer dies dem WVU zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt das WVU vom Verteilungsnetz ab. Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst.
- (8) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss. Das WVU kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (9) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (10) Das WVU kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Anschlussnehmer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (11) Die Notwendigkeit einer Anschlusserneuerung wird durch das WVU festgestellt, das auch das für die Herstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses sowie für die Anschlusserneuerung zu verwendende Material bestimmt und liefert.

§ 10

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(zu § 10 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und für die Messeinrichtung. Die Kostenerstattung erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe nach tatsächlichem Aufwand.

Eine Herstellung im Sinne dieser ZVBWasser ist insbesondere:

- a) Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 - b) Die erneute Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss vom WVU antragsgemäß oder gemäß § 9 Abs. 7 dieser ZVBWasser abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für Veränderungen am Grundstücksanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser ZVBWasser ist insbesondere:
 - a) Die Umlegung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für Umlegungen oder Änderungen des Grundstücksanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.

- b) Der Ersatz des bisherigen Grundstücksanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss auf Grund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder in einem neuen Anschlussobjekt.
- (3) a) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVU und die Aufwendungen Dritter, denen sich das WVU bedient. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie sonstige in diesem Zusammenhang anfallende Nebenkosten. Die Kosten werden vom WVU unter Angabe der Fälligkeit gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Bei der erstmaligen Herstellung des Grundstücksanschlusses ist der Leitungsgaben nach Anweisung des WVU grundsätzlich vom Anschlussnehmer herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Dabei sind für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum nur zugelassene Unternehmer zu beauftragen. Alle hiermit zusammenhängenden Arbeiten haben unbeschadet der Rechte Dritter zu erfolgen. Insbesondere hat der Anschlussnehmer oder der beauftragte Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Zusammenhang etwa erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen (wie Genehmigung der Verkehrsbehörde, Aufbruchgenehmigung der Straßenverwaltung, Einverständnis anderer Grundstückseigentümer pp.) vorliegen. Das WVU übernimmt hinsichtlich des Leitungsgabens und für die Ausführung der Arbeiten sowie für Folgemaßnahmen an den Aufbruchstellen und evtl. Schadensersatzansprüche Dritter keine Haftung.
- (4) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Grundstücksanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt das WVU dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt das WVU in der Rechnung fest.
- (5) Kann die Erneuerung, Reparatur und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses durch Überbauung, Bewuchs oder wegen sonstiger Anlagen des Anschlussnehmers nur mit erheblichen Schwierigkeiten ausgeführt werden, sind die entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (6) In den Fällen, in denen das WVU unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauches installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses gilt Absatz 1.
- (7) Das WVU kann in den Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 11
Bauwasser- und Standrohrversorgung
(zu § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

- (1) Der Antrag auf Bauwasserversorgung ist vom Anschlussnehmer auf einem besonderen Vordruck des WVU mindestens 2 Wochen vor der notwendigen Inanspruchnahme des Bauwasseranschlusses beim WVU zu stellen. Der Antragsteller hat alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten an das WVU zu erstatten. Zusätzlich sind die Entgelte (Grund- und Wasserpreis) gemäß Preisverzeichnis zu entrichten.
- (2) Bei einer Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sind ausnahmslos Standrohre des WVU mit Messeinrichtungen zu benutzen. Die Benutzung von (firmen-) eigenen Standrohren oder Standrohren anderer Versorgungsträger ist nicht zulässig. Für die mietweise Überlassung des Standrohres ist eine Verwaltungs- und Leihgebühr zu entrichten sowie eine angemessene Sicherheit in Form einer Kautions vor Ausgabe des Standrohres beim WVU zu hinterlegen. Die Verwaltungs- und Leihgebühr und die Mindesthöhe der Kautions wird vom WVU festgesetzt. Für die über das Standrohr entnommene und die gezählte Wassermenge ist der Wasserpreis gemäß Preisverzeichnis zu entrichten.

§ 12
Messeinrichtung
(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Grundsätzlich wird für jeden Grundstücksanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert das WVU auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers, in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
 - a) an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
 - b) ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
 - c) für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

§ 13
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Das WVU ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder -schranks an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Länge des Grundstücksanschlusses bei Grundstücken, die
 - a) nicht an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen, 50 m bzw.
 - b) an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen, 50 m
überschreitet oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Schachtes oder Schrankes bestimmt das WVU im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht/Schrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten analog. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Schachtes/Schranks verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes/Schranks anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

§ 14
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle schriftlich beim WVU beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch das WVU.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten das WVU. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen des WVU für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

§ 15

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Den Ablesezeitraum gibt das WVU öffentlich bekannt. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des WVU und/oder durch beauftragte Dritte. Das WVU kann den Kunden beauftragen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem WVU mitzuteilen.
- (2) Das WVU ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVU verlangte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung des WVU orientiert sich dann am Ableseergebnis des Vorjahres und berücksichtigt dabei die tatsächlichen Verhältnisse. Das WVU kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom WVU geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (3) Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Vertragsnehmers, so erfolgt eine Zwischenablesung zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Vertragsnehmer. Bei Selbstablesung ist der Zählerstand zum Zeitpunkt der Übernahme schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist sowohl vom alten, als auch vom neuen Vertragsnehmer zu unterschreiben. Absatz 1 gilt analog. Erfolgt eine Ablesung nicht bzw. wird der Zählerstand dem WVU nicht bekannt, so erfolgt die Aufteilung des Wasserverbrauchs anteilig nach Kalendertagen. Bei Vorliegen von stichhaltigen Gründen für eine anderweitige Aufteilung kann das WVU in eigenem Ermessen eine abweichende Gewichtung vornehmen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft.
- (6) Stellt die Erhebung des Wassergeldes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 16

Verwendung des Wassers

(zu § 22 AVBWasserV)

Brauchwasser für Wege- und Straßenbau darf grundsätzlich nur mit Erlaubnis des WVU und unter Aufsicht seiner Bediensteten entnommen werden. Während der Trockenmonate kann die Erlaubnis versagt werden.

§ 17

Laufende Entgelte

(zu § 24 bis 27 AVBWasserV)

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung (Wassergeld) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis gemäß Preisverzeichnis zusammen.

- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 15 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Das WVU erhebt Abschlagszahlungen. Die Höhe und die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen setzt das WVU im Rahmen der Abrechnung fest. Das WVU kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen gemäß WEG mit separaten Messeinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraums der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.
- (7) Bei Zahlungsverzug für laufende Entgelte und für sonstige Leistungen ist das WVU berechtigt, wenn es erneut zur Zahlung auffordert, Mahnkosten zu erheben. Die Höhe der Mahnkosten berechnet sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Ferner können die durch den Zahlungsverzug weiter entstandenen Kosten verlangt werden. Im Übrigen finden für die Geltendmachung und Durchsetzung von Geldforderungen des WVU gegenüber den Anschlussnehmern die jeweiligen Bestimmungen der ZPO entsprechend Anwendung.

§ 18 Grundpreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisverzeichnis ist die Nennleistung bzw. Nennweite der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach Kalendertagen, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt.
- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.

§ 19 Wasserpreis

Bemessungsmaßstab für den Wasserpreis ist gemäß Preisverzeichnis der nach § 15 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

§ 20 Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 sowie § 17 Abs. 1, § 18 und § 19 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

§ 21 Umsatzsteuer

In allen in dieser ZVB Wasser und dem Preisverzeichnis festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese ZVB Wasser tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige ZVB Wasser außer Kraft. Darauf beruhende Forderungen des WVU bleiben unberührt.
- (2) Diese ZVB Wasser wird öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Sie wird damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.